



Südtirol Pass abo+ 2015/2016

Liebe Eltern,

Hier einige wichtige Informationen zum Südtirol Pass abo+ 2015/2016:

Aufgrund der Einführung des Jahrestarifs von 20 Euro für den Südtirol Pass abo+ ab dem Schuljahr 2015/2016 mussten die Modalitäten in Bezug auf das Ansuchen geändert werden.

Um eine rasche Bearbeitung der Ansuchen zu garantieren und den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, kann das **Ansuchen um Ausstellung oder Erneuerung des Südtirol Pass abo+**, ab dem **01.06.2015 nur Online** über die Internetseite www.suedtirolmobil.info/de gestellt werden.

Jahrestarif Südtirol Pass abo+:

- **20 Euro** für Schülerinnen und Schüler der Grund-, Mittel- und Oberschule, Vollzeitschüler der Berufsschule, sowie Personen, die eine Grundausbildung im Sozialbereich in Vollzeit absolvieren;
- **150 Euro** für Universitäts-Studenten, Lehrlinge, die die Berufsschule besuchen, Abendsschüler, sowie Personen, die an einer berufsbegleitenden Grundausbildung im Sozialbereich teilnehmen.

Ansuchen um Ausstellung oder Erneuerung des Südtirol Pass abo+

1. Das Ansuchen für **minderjährige** Schülerinnen und Schüler muss von einem Elternteil oder Erziehungsberechtigten gestellt werden.

In diesem Fall werden über die Internetseite folgende Daten eingefügt:

- anagrafische Daten • Steuernummer • Anschrift/Ansässigkeit • betreffende Schule
- Nummer des Südtirol Pass abo+ 79XXXXXXXXXX (nur bei Erneuerung)

Weiters sind folgende Daten des Elternteils/Erziehungsberechtigten (Antragsteller) einzugeben:

- anagrafische Daten • Steuernummer • Kontaktdaten (Telefonnummer / E-Mail Adresse) • Ansässigkeit und Postanschrift.

2. Das Ansuchen für **volljährige** Schülerinnen und Schülern wird von der Schülerin oder dem Schüler gestellt. In diesem Fall stimmen die Daten des Inhabers des Südtirol Pass abo+ mit den Daten des Antragstellers überein.

- ① **Die neuen abo+ Ausweise werden an die zum Zeitpunkt der Antragstellung angegebene Schule übermittelt.**
- ① **Die neuen abo+ Ausweise für Studierende sowie für Schülerinnen und Schüler, welche eine Schule außerhalb Südtirols besuchen, sind bei der angegebenen Verkaufsstelle abzuholen.**

Über die Internetseite www.suedtirolmobil.info/de kann auch ein persönliches **Benutzerkonto** angelegt werden, welches den Zugriff auf folgende **Online-Dienste** ermöglicht:

- aktuellen Status des abo+ Ausweises prüfen;
- eventuelle Fahrten mit gebührenpflichtigen Zusatzdiensten prüfen;
- Zahlungsmodalität abändern;
- aktivieren/deaktivieren der gebührenpflichtigen Zusatzdienste;
- Duplikat beantragen / abo+ blockieren (sowohl die Anfrage um Duplikat, als auch das Blockieren des Ausweises sind definitiv und können nicht mehr rückgängig gemacht werden. Z.B.: Auch wenn nach der Anfrage der abo+ Ausweis wiedergefunden wird, ist dieser nicht mehr gültig, d.h. das Duplikat muss abgeholt und bezahlt werden).
- Abänderung/Aktualisierung der anagrafischen Daten.

Bezahlung Südtirol Pass abo+

→ **Es kommt der zum Zeitpunkt des Ansehens entsprechende Jahrestarif zur Anwendung.**

→ Die Bezahlung kann wie folgt erfolgen:

1. Prepaid:

- Online mittels Kreditkarte
 - mittels **Internet-banking** bei den ermächtigten Bankinstituten
 - bei allen ermächtigten **Fahrkartenschaltern und Verkaufsstellen** des Verkehrsverbundes Südtirol
- 2. Postpaid:** Dauerauftrag mittels Bankeinzug (**SEPA Direct Debit**).

① **Zu beachten:**

- Die Gültigkeit des nicht erneuerten Südtirol Pass abo+ läuft mit **16.09.2015** ab. Auf dem Display des Entwertungsgerätes wird in diesem Fall das Symbol für „**Ausweis abgelaufen**“ aufscheinen.
- Wenn das abo+ zwar Online erneuert aber nicht bezahlt worden ist, wird auf dem Display des Entwerterers **ab 16.09.2015 „Euro 0 – Guthaben aufgebraucht“** aufscheinen.

Gebührenpflichtige Zusatzdienste für das abo+

Die Antragsteller können zum Zeitpunkt der **Online** Anfrage die Aktivierung einer Zahlungsfunktion für **folgende gebührenpflichtige Zusatzdienste** beantragen:

- Beförderung des Fahrrads
- Beförderung eines Tieres
- Nightliner-Dienste
- Fahrten bis Innsbruck oder Lienz (zum ÖBB Tarif)
- Registrierung der „**ÖBB Vorteils card**“, damit für Zugstrecken bis Innsbruck oder Lienz für die Teilstrecke in Österreich, der vergünstigte Tarif der „**ÖBB Vorteils card**“ zur Anwendung kommt.

① **Check In/Check out: Abos mit Zusatzdiensten sind wie ein „normaler“ Südtirol Pass zu benutzen, d. h. auf allen Überlandbussen muss der Fahrausweis sowohl beim Ein- als auch beim Aussteigen (Check Out) entwertet werden. Bei Zugfahrten muss bei Fahrtantritt der Zielbahnhof angegeben werden.**

→ Um die Zusatzdienste benutzen zu können, muss der Südtirol Pass abo+ aufgeladen (**Mindestbetrag 20 Euro**) oder die Zahlungsmodalität **postpaid** aktiviert werden.

Duplikat Südtirol Pass abo+

Die Schülerinnen und Schüler sind für die Aufbewahrung des Fahrscheines verantwortlich, wobei vor allem Umstände zu vermeiden sind, die die enthaltenen Daten unleserlich machen könnten.

Bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung des Südtirol Pass abo+ muss ein Duplikat beantragt werden. Dafür werden Verwaltungsgebühren von **20 Euro** berechnet.

① Nur im Falle eines unbeschädigten, aber nicht funktionierenden Fahrausweises wird ein **kostenloser Nachdruck** ausgestellt. **In diesem Fall wenden Sie sich bitte an die Schule.**

→ **Studierende**, sowie Schülerinnen und Schüler, welche eine Schule außerhalb Südtirols besuchen, wenden sich an eine **ermächtigte Verkaufsstelle** des Verkehrsverbundes Südtirol.

Das Ansuchen um Duplikat kann wie folgt gestellt werden:

- Online vom Elternteil (falls die Schülerin oder der Schüler minderjährig ist) oder von der Schülerin oder dem Schüler (wenn volljährig), über das persönliche **Benutzerkonto** des Südtirol Pass abo+;
- über das Schulsekretariat für die Schulen in Südtirol;
- über das Call Center **840 000426** (von Montag bis Freitag: 9:00-13:00 Uhr und 14:00-18:00 Uhr).

① **Wichtig**

→ **Für Schülerinnen und Schüler, welche eine Schule in Südtirol besuchen**, besteht die Möglichkeit, das Duplikat je nach Wahl an der gegenwärtig besuchten **Schule** oder an einer ermächtigten **Verkaufsstelle** des Verkehrsverbundes Südtirol abzuholen.

→ **Für Studierende, sowie Schülerinnen und Schüler, welche eine Schule außerhalb Südtirols besuchen**, kann das Duplikat **nur** an einer ermächtigten **Verkaufsstelle** des Verkehrsverbundes Südtirol abgeholt werden.

Bezahlung des Duplikats

→ Im Falle eines **Postpaid-Vertrages** (Dauerauftrag) scheinen die Duplikatskosten in der Rechnung auf.

→ Im Falle eines **Prepaid-Vertrages** (aufladbar) muss das Duplikat innerhalb von **15 Tagen** bei einer der ermächtigten **Verkaufsstellen** des Verkehrsverbundes Südtirol bezahlt werden.

① **Zu beachten:**

→ **Wenn das Duplikat innerhalb von 15 Tagen nicht bezahlt wird, wird der Ausweis gesperrt.**

→ **In keinem Fall kann über die Schule bezahlt werden!**

Gut zu wissen

- Anspruch auf den Südtirol Pass abo+ haben Kinder und Jugendliche, die im Jahr der Gesuchstellung (d.h. innerhalb 31. Dezember) das **27. Lebensjahr** nicht vollenden
- Der Südtirol Pass abo+ ist vom **1. September bis zum 15. September** des darauf folgenden Jahres **gültig**.
- Der Südtirol Pass abo+ ist ein namentlicher, nicht übertragbarer Fahrausweis und gilt auf allen Verkehrsmitteln des Verkehrsverbundes Südtirol (Regionalzüge bis zum Brenner, Vierschach und Trient).
- Der Südtirol Pass abo+ ohne Zusatzdienste muss bei jedem Einstieg in ein öffentliches Verkehrsmittel entwertet werden (Check In). Check Out ist nicht notwendig. Bei Antritt einer Zugfahrt muss das abo+ nur am Abfahrtsbahnhof entwertet werden (**Check In**); beim Umsteigen von Zug auf Zug ist kein weiteres Check In notwendig.
- Der Südtirol Pass abo+ **mit den aktivierten gebührenpflichtigen Zusatzdiensten** muss wie ein normaler Südtirol Pass entwertet werden (**Check In / Check-Out**)
- Jugendliche **ab 14 Jahren** müssen im Falle einer Kontrolle den Südtirol Pass abo+ zusammen mit einem gültigen Personalausweis vorweisen.

Achtung: sollte Ihr Sohn oder Ihre Tochter den Fahrausweis nicht mitführen oder nicht entwertet haben oder den Personalausweis nicht vorweisen können, wird eine Verwaltungsstrafe ausgestellt (Artikel 19/ter des Landesgesetzes vom 02.12.1985, Nr. 16).